



**Aktualisierte Seiten im Skript:
15, 22, 23, 38, 40, 41, 42, 108, 172**

HLBS-Mitarbeiterschulung 2022

§ 233a AO. Das Gesetz wurde am 08.07.2022 im Bundesrat verabschiedet und am 21.07.2022 verkündet (BGBl 2022 I, S. 1142) und ist an diesem Tag in Kraft getreten.

1.3.2 Verwaltungsschreiben der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung hat auf die Rechtsprechung des BVerfG mit zwei BMF-Schreiben reagiert²² und dabei Folgendes geregelt:

- § 233a i. V. m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO ist mit Artikel 3 Abs. 1 GG unvereinbar, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume **ab dem 01.01.2014** ein Zinssatz von 0,5 % pro Monat zugrundegelegt wird.
- Für Verzinsungszeiträume **bis 31.12.2018** ist das bisherige Recht aber weiter anwendbar (Fortgeltungsanordnung).
- Für Verzinsungszeiträume **ab 01.01.2019** gilt Folgendes:
 - § 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 AO ist als Folge des Verstoßes gegen Artikel 3 Abs. 1 GG unanwendbar (Anwendungssperre).
 - Gerichte und Verwaltungsbehörden dürfen diese Normen insoweit nicht mehr anwenden, laufende Verfahren sind auszusetzen. D. h. betragsmäßig „neue“ Nachzahlungs- und Erstattungszinsen dürfen auf der Grundlage des § 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 AO nicht mehr festgesetzt werden.
 - Unanfechtbare Zinsfestsetzungen, die auf der Anwendung von § 233a i. V. m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO beruhen, sind wegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts weder aufzuheben noch zu ändern (§ 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG entsprechend). Sie genießen Bestandskraft. Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist – soweit sie noch nicht vollzogen ist – allerdings unzulässig (§ 79 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG entsprechend).
 - Ansprüche des Zinsschuldners gegen die Finanzbehörde aus ungerechtfertigter Bereicherung hinsichtlich bereits entrichteter Zinsen sind ausgeschlossen (§ 79 Abs. 2 Satz 4 BVerfGG).
 - Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31.07.2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung für Verzinsungszeiträume ab 01.01.2019 zu treffen (gesetzliche Neuregelung).

1.3.3 Gesetzliche Neuregelung – die wesentlichen Maßnahmen²³

- Der Zinssatz für Zinsen nach § 233a AO wird für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 rückwirkend auf 0,15 % pro Monat (1,8 % pro Jahr) gesenkt und damit an die verfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst.
- Die Angemessenheit dieses Zinssatzes ist unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 BGB **wenigstens alle zwei Jahre** mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume zu evaluieren. **Die erste Evaluierung erfolgt spätestens zum 01.01.2024 (§ 238 Abs. 1c AO).**
- Bei der rückwirkenden Neuberechnung der Zinsen wird dem Vertrauensschutz durch Anwendung des § 176 Abs. 1 Nr. 1 AO Rechnung getragen.

²² BMF v. 17.09.2021 – IV A 3, BStBl 2021 I, S. 1759 u. BMF v. 03.12.2021, BStBl 2021 I, S. 2227.

²³ Reg-Entwurf, S. 4; § 238 Abs. 1a AO-E.

1 Aktuelle Gesetzgebung

1.3 „Zinsanpassungsgesetz“

1.3.3 Gesetzliche Neuregelung – die wesentlichen Maßnahmen

- Absenkung Zinssatz von 0,5 % p.m. auf 0,15 % p.m. (von 6 % auf 1,8 %)
- Überprüfung des Zinssatzes alle **zwei** Jahre, **spätestens** zum **01.01.2024**
- rückwirkende Anwendung ab 01.01.2019

Beachte:

Da sich die Entscheidung des BVerfG ausdrücklich nicht auf andere Verzinsungstatbestände nach der AO (namentlich Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen nach den §§ 234, 235 und 237 AO) erstreckt, soll der Gesetzesbegründung zufolge die Frage, ob auch für andere Zinsen nach der AO oder den Einzelsteuergesetzen sowie für Säumniszuschläge nach § 240 AO eine Neuregelung des Zinssatzes erfolgt, nicht mit diesem Gesetz beantwortet werden.

10

1 Aktuelle Gesetzgebung

1.3 „Zinsanpassungsgesetz“

1.3.4 Praxisauswirkungen

- Erstbescheide mit erstmaliger Zinsfestsetzung
 - Bescheid-Erlass vor BVerfG-Urteil:
i.d.R. sind diese mit Zinsfestsetzung erlassen worden, aber vorläufig
 - Bescheid-Erlass nach BVerfG-Urteil:
i.d.R. sind diese ohne Zinsfestsetzung erlassen worden, aber vorläufig

11

1 Aktuelle Gesetzgebung

1.3 „Zinsanpassungsgesetz“

1.3.4 Praxisauswirkungen

- Änderungsbescheide, die
 - verfahrensrechtlich noch änderbar sind
(Zinsfestsetzung wird geändert – zugunsten sowie zuungunsten)
 - Vorläufigkeitsvermerk
 - Vorbehalt der Nachprüfung
 - Einspruch wurde eingelegt (Verfahren ruht)
 - verfahrensrechtlich nicht mehr änderbar sind
(Zinsfestsetzung bleibt zugunsten sowie zuungunsten bestehen)
 - keine Korrekturvorschrift vorhanden
 - formell bestandskräftig (Ablauf Einspruchsfrist)
 - es konnte vorkommen, dass die Änderungsbescheide nach Veröffentlichung des BVerfG-Urteils eine Zinsfestsetzung mit Null vorsahen (Rückzahlung von Erstattungszinsen, Erstattung von Nachzahlungszinsen)

12

1 Aktuelle Gesetzgebung

1.4 Inflationsausgleichsgesetz., Jahressteuergesetz 2022...

- **Bundeskabinett hat Gesetzesentwürfe am 14.09.2022 beschlossen**
- **Künftig automatische Anpassung des Steuertarifs an Teuerungsrate „Tarif auf Rädern“**
- **Anpassung v. Grundfreibetrag (10.932 €) u. Tarif (42 % ab 63.514 €)**
- **Keine Änderung der Reichensteuer**
- **Anhebung Kindergeld (237 € 1.-3. Kind) und Kinderfreibetrag**
- **Homeoffice-Pauschale 5 €/Tag für bis zu 200 Tage/KJ (unbefristet)**
- **3000 € Inflationsprämie (LSt- und SV-frei) bis 31.12.2024**
- **USt-Satz für Gas = 7 % vom 01.10.2022 bis 31.03.2024**
- **0 % USt f. d. Lieferung und Installation von Solaranlagen + Speicher**
- **Einnahmen aus Solaranlagen bis 30 kWp (EFH/Gewerbeimmob.) bzw. 15 kWp/WE (überw. Wohngeb.) sollen von ESt befreit werden**

Achtes Gesetz zur Änderung der Verbrauchssteuern (BR steht aus)

- **Durchschnittssteuersatz gem. § 24 UStG 9,0 % ab 01.01.2023**
- **Ermäßigter USt-Satz für Speisen bis 31.12.2023**

12.1

2 Steuerliche Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie
2.2 Corona-Überbrückungshilfen

Bilanzierung einer etwaigen Rückzahlungsverpflichtung:

Schlussrechnung bis zum **30.06.2023** einzureichen
 – Ergebnis: teilweise Rückzahlung der Überbrückungshilfe



Jahresabschlüsse **2022/2023** noch nicht erstellt
 – Ergebnis der Schlussrechnung = werterhellendes Ereignis



Bildung der Rückstellung

Hinweis:

Bescheid über die Schlussabrechnung liegt vor
 → Einstellung einer Verbindlichkeit

2 Steuerliche Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie
2.3 Homeoffice

2.3.1 Kosten des häuslichen Arbeitszimmers
– Klärung von Zweifelsfragen

kein anderer Arbeitsplatz:

- Verlegung des tatsächlichen betrieblichen oder beruflichen Arbeitsplatzes aus Gründen des Gesundheitsschutzes in die häusliche Sphäre – kein anderer zur Verfügung gestellter Arbeitsplatz (auch ohne ausdrückliche schriftliche Anweisung des Arbeitgebers/Auftraggebers)

qualitative Beurteilung der Betätigung:

- qualitativ mindestens gleichwertige Arbeit in der Zeit der Corona-Pandemie → überwiegend im häuslichen Arbeitszimmer
 → AZ bildet den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung

2 Steuerliche Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie
2.3 Homeoffice

2.3.1 Kosten des häuslichen Arbeitszimmers
– Klärung von Zweifelsfragen

Beispiel:

- Versicherungskauffrau Müller: Nutzung häusliches AZ von Januar bis Mai 2021 und Oktober bis Dezember 2021
- Wohnung: 100 qm, AZ: 20 qm (= 20 % der gesamten Fläche)
- monatliche Warmmiete: 1.100 €
- Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte: einfache Entfernung 30 km von **Juni** bis September 2021
- monatliche Telefon- und Internetkosten:
Januar - Mai 2021: 55 €
Oktober - Dezember 2021: 33 €

25

2 Steuerliche Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie
2.3 Homeoffice

2.3.1 Kosten des häuslichen Arbeitszimmers
– Klärung von Zweifelsfragen

Ermittlung der Werbungskosten:

Werbungskosten	Zeitraum	Betrag €
Arbeitszimmer	Januar - Mai 2021	1.100,00 €
	Oktober - Dezember 2021	660,00 €
Telefon- und Internetkosten	Januar - Mai 2021	55,00 €
	Oktober - Dezember 2021	33,00 €
Fahrtkosten	Juni - September 2021	693,50 €
Summe der WK		2.541,50 €

26

2 Steuerliche Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie

2.3 Homeoffice

2.3.2 Homeoffice-Pauschale

- kein Ansatz der tatsächlichen Kosten für ein Arbeitszimmer – stattdessen Ansatz der Homeoffice-Pauschale von 5 € pro Tag, max. 600 € (keine Prüfung, ob ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht notwendig)
- zusätzlicher Ansatz von Arbeitsmitteln sowie Telefon- und Internetkosten
- Berücksichtigung von Kosten für bereits erworbene Monats- oder Jahrestickets für Nutzung von ÖPNV, wenn in Erwartung erworben, dass Fahrten von Wohnung bis erste Tätigkeitsstätte damit bestritten werden sollten, wegen Inanspruchnahme Homeoffice aber nicht genutzt wurden

27

2 Steuerliche Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie

2.3 Homeoffice

2.3.2 Homeoffice-Pauschale

Beispiel:

- Versicherungskauffrau Müller: Nutzung häusliches AZ von Januar - Mai 2021 und Oktober bis Dezember 2021 – Ansatz Homeoffice-Pauschale
- Fahrten Wohnung bis Arbeitsstätte:
 - einfache Entfernung 30 km
 - **Juni** bis September 2021
- monatliche Telefon- und Internetkosten: 55 € + 33 €

28

2 Steuerliche Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie
2.3 Homeoffice

2.3.2 Homeoffice-Pauschale

Ermittlung der Werbungskosten:

Werbungskosten	Zeitraum	Betrag in €
Homeoffice-Pauschale Januar - Mai 2021 Oktober - Dezember 2021	92 Tage x 5 € = 460 € 55 Tage x 5 € = 275 €	max. 600,00 €
Telefon- und Internetkosten	Januar - Mai 2021 Oktober - Dezember 2021	55,00 € 33,00 €
Fahrtkosten	Juni - September 2021	693,50 €
Summe der WK		1.381,50 €

29

2 Steuerliche Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie
2.3 Homeoffice

2.3.2 Homeoffice-Pauschale

Hinweis:

pauschal versteuerter AG – Fahrtkostenzuschuss für Fahrten Wohnung bis erste Tätigkeitsstätte (15-Tage-Vereinfachungsregelung)

- Homeoffice – keine Fahrten Wohnung bis erste Tätigkeitsstätte
 - pauschal versteuerter Fahrtkostenzuschuss ist steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn
 - Lohnberichtigung erforderlich

30

4 (Elektro-)Mobilität in der Land- und Forstwirtschaft

4.2 Nutzung von (Hybrid-)Elektrofahrzeugen

4.2.2 Ertragsteuerliche Besonderheiten

4.2.2.2 Bruchteilsansatz

- **Beispiel:**
Der Steuerpflichtige hat in 2019 ein Elektrofahrzeug erworben. Der Bruttolistenpreis beträgt 35.326 €. Die betriebliche Nutzung beträgt 60 %. Der private Nutzungsanteil ermittelt sich wie folgt:
- **Für 2019** ist § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 2 EStG anzuwenden (Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften): Der Bruttolistenpreis (35.326 €) ist nur zur Hälfte zugrunde zu legen = 17.663 € und auf 17.600 € abzurunden. Die Nutzungsentnahme nach der 1 %-Regelung beträgt 176 € (1 % von 17.600 €) pro Monat.
- **Für 2020** ist § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG anzuwenden (Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften): Der Bruttolistenpreis (35.326 €) ist nur zu einem Viertel zugrunde zu legen = 8.831,50 € und auf 8.800 € abzurunden. Die Nutzungsentnahme nach der 1 %-Regelung beträgt 88 € (1 % von 8.800 €) pro Monat.

88

4 (Elektro-)Mobilität in der Land- und Forstwirtschaft

4.2 Nutzung von (Hybrid-)Elektrofahrzeugen

4.2.2 Ertragsteuerliche Besonderheiten

4.2.2.3 Individuelle Ermittlung des privaten Nutzungswerts

- Ermittlung der Gesamtkosten z.B.
 - Absetzung für Abnutzung, Benzin und Öl, Reinigungs- und Pflegekosten, Haftpflichtversicherung, Fahrzeugversicherung, Kfz-Steuer, Reparaturkosten, Unterhaltungskosten, usw.
- Fahrzeuge im Anwendungsbereich des Nachteilsausgleichs
 - Absetzung für Abnutzung werden um die in pauschaler Höhe festgelegten Beträge gemindert
- Fahrzeuge im Anwendungsbereich des **Bruchteilsansatzes**
 - Absetzung für Abnutzung ist mit dem entsprechenden Bruchteil zu mindern

89

6 Allgemeine Hinweise zur Gewinnermittlung
6.5 Buchwertermittlung bei Forstflächen

6.5.2. Buchwertermittlung nach § 55 EStG

6.5.2.3 Zusammenfassendes Beispiel

Forstwirt Meyer besitzt Wald schon in der dritten Generation (stand bereits vor dem 01.07.1970 im Eigentum). Einen landwirtschaftlichen Betrieb betreibt er nicht. Insgesamt hat er 10 ha Wald in der Lüneburger Heide. Beim Aufwuchs handelt es sich um Kiefern.

Meyer wurde mit dem Einkommensteuerbescheid aufgefordert, ein Grund- und Bodenverzeichnis einzureichen.

156

6 Allgemeine Hinweise zur Gewinnermittlung
6.5 Buchwertermittlung bei Forstflächen

6.5.2. Buchwertermittlung nach § 55 EStG

6.5.2.3 Zusammenfassendes Beispiel

Wertermittlung Waldfläche:

gem. § 55 EStG ermittelt sich der Buchwert der Waldfläche wie folgt:

$$10 \text{ ha} = 100.000 \text{ qm} \times 0,51 \text{ €} \times 2 = 102.000 \text{ €}$$

Wertermittlung stehendes Holz (Aufwuchs):

Kieferbestand ist wegen zulässiger Waldwertminderung auf 1 € abgeschrieben.



Wertansatz im Anlageverzeichnis:

Grund und Boden	102.000 €
stehendes Holz	1 €

157